Gemeinde Hohenkammer

Landkreis Freising

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Hohenkammer
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Hohenkammer erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 14.12.2016 außer Kraft

Hohenkammer, 21.07.2020

(Siegel)

A. Stampfl

Alexander Stampfl
2. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Gerätehaus bis zu Zeitpunkt des Einrückens in das Gerätehause – je Stunde für

1. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	€ 143,15
2. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	€ 117,80
3. ein Mehrzweckfahrzeug	€ 27,94

Für angefangene Ausrückestunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	€ 7,94
2. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	€ 7,36
3. Mehrzweckfahrzeug	€ 3,17

3. Arbeitsstundenkosten

1. Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundenkosten abgegolten ist.

2. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vor, werden für die Dauer des Geräteeinsatzes pro Stunde berechnet für

1. Tandemanhänger 2t Nutzlast	€ 10,--
2. Anhänger P250	€ 10,--
3. eine Tragkraftspritze	€ 10,--
4. Tauchpumpe	€ 10,--
5. einen Generator	€ 15,--
6. einen Dampfstrahler	€ 8,--
7. eine Länge Druckschlauch	€ 2,80
8. eine Länge Saugschlauch	€ 1,--
9. einen Wassersauger	€ 6,60
10. eines Greifzuges	€ 4,--

In Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Material pauschal abgerechnet:

- Fehlalarme durch Brandmeldeanlage 500,00€
- Fehlalarme- mutwillig, vorsätzlich oder grobfahrlässig 1.000,00€

5. Personalkosten

1. Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Gerätehaus berechnet für

1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende € 24,00

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde für

1. Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende € 13,70

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine halbe Stunde berechnet.
Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache werden für jeden eingeteilten

Feuerwehrdienstleistenden € 12,-- erhoben.

3. Soweit vom jeweiligen Arbeitgeber eines Feuerwehrdienstleidenden im Einsatz Lohnersatz geltend gemacht wird, ist dieser mit den Ausrückestunden abgegolten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde

am 10.08.2020

Unterschrift

Abgenommen
am _____

_____
Unterschrift